

# Mieseche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1915 Nr. 601

für Anhalt und Thüringen

Jahrgang 208

Erste Ausgabe

Freitag, 24. Dezember 1915

Verleger: Mieseche und Co. in Halle a. S., Postfach 100 00. Druck: Mieseche und Co. in Halle a. S., Postfach 100 00. Redaktion: Mieseche und Co. in Halle a. S., Postfach 100 00. Geschäftsstelle: Mieseche und Co. in Halle a. S., Postfach 100 00.

Abbestellen: Mieseche und Co. in Halle a. S., Postfach 100 00. Preis: 1 Mark 50 Pfennig. Anzeigen: Mieseche und Co. in Halle a. S., Postfach 100 00.

# Englands Dardanellen-Niederlage

## Die bittere Gallipoli-Pille

Scharfe Unterhaus-Kritiken

Der „Notterdamische Courant“ meldet unter dem 22. Dezember aus London: In Unterhaus wurde gestern die Berichterstattung über die Operationen an der Suvla-Baia kritisiert. Als wichtigste Erklärung, daß der Bericht von der Regierung eben erst empfangen worden sei, wurde nicht als befriedigende Aufklärung betrachtet. Garton hielt eine erste Erwiderung über Gallipoli, worin er sagte, man habe die Klärung der britischen Stellung gemeldet, als ob das eine Art Sieg gewesen wäre. Warum habe man dann die Soldaten monatelang in dieser Gölle gelassen (Weiß), in der Tausende erkrankten, während man damit beschäftigt war, einen Beschluß zu fassen? Der Mangel von den Dardanellen wird in der englischen Presse noch weiter erörtert. Unter anderem bemerkt der „Daily Telegraph“, daß die Berichte über die Klärung eines Teiles der Stellung auf Gallipoli von Tausenden im britischen Reich mit einem Gefühl der Enttäuschung aufgenommen wurden. Tausende hätten immer mit Angst dem Tage entgegengeblieben, wo ihr Fleisch und Blut ins Ägäische Meer getrieben werden würde. Der Verlust der englischen Truppen bilde eine furchtbare Riffer, wenn man sie mit dem Erwidern vergleiche. Bis zum 9. Dezember betragen die Gesamtverluste 106610 Mann, davon waren 23000 tote. In 6 Monaten hatten wir an den Dardanellen 90000 Kranke, von denen etwa nur vier Fünftel wieder dienstfähig waren.

## „Die britischen Verluste sind sehr groß!“

London, 22. Dez. In der gestrigen Unterhausdebatte führte Asquith zur Begründung der Herabsetzung der Veranschlagung des Heeres um eine Million Mann noch aus: Die Armeen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen betragen die Engländer über 200 000 Mann. Die Verluste sind sehr groß. Wir brauchen alle Männer militärfähigen Alters. Wir brauchen die Schiffsjungen, gleichviel, ob wir das Fremdenrecht über den Passausweis annehmen, was der Rückzug von der Suvla-Bucht und der Anagnone betrifft, so hielt die Regierung, nachdem Monro und Saldener alle Stellenungen geprüft hatten, den Mangel mit großem Übermaß zu sein.

Redmond sagte, es sei nicht zu billigen, daß noch kein ausführlicher Bericht Familien von der Expedition an der Suvla-Bucht vorliegt.

Asquith bemerkte: Die Regierung erhielt den Bericht erst in den letzten Tagen.

Redmond fuhr fort: Samillon ist zurückberufen worden, um über den fürchterlichen Beschlag des Unterhauses zu berichten. Redner erklärte sich durch Asquiths Rede enttäuscht, da er nichts über die Bekämpfung oder Aufgabe des Fremdenrechtens sagte. Die nationalistische Partei sei unter den gegenwärtigen Umständen entschieden gegen jede Form einer Dienstpflicht.

Stanton (Arbeiterpartei) erklärte sich ebenfalls durch Asquiths Rede nicht befriedigt, da sie offenbar etwas verheimliche.

Holt (Lib.) erklärte, Asquith habe dem Hause keine wirkliche Information zur Begründung der Heeresveränderung gegeben. Dem Transportwesen und der Eisenbahn fehlten Arbeiter, und das werde täglich schlimmer. (Hört! Hört!) Die Hauptkräfte Englands sei die Verleumdung finanziell und mit Munition zu unterstützen. Den Verbündeten müsse es überlassen bleiben, Soldaten aufzubringen. (Hört! Hört!) Redner widersprach der Heeresvermehrung, die den festen Aufbau der Nation und ihre Fähigkeit, den Krieg zu gewinnen, gefährde. Garton kämpfte Hart und sagte, die Regierung bekämpfe die Antidienstfrage oder zu können. Er habe an der Regierungsforderung nur auszuweichen, daß sie nicht ganz genug sei. Der einzige Weg, den Krieg zu gewinnen, sei die deutsche Front zu durchbrechen und die Deutschen über den Rhein zurückzutreiben. Das Gallipoli-Unternehmen sei eine große Enttäuschung. Thomas (Arbeiterpartei) sprach gegen die Wehrpflicht. Dillon (Nationalist) forderte eine genaue Darlegung der Gründe für die Heeresvermehrung. Irland werde jedenfalls die Dienstpflicht ablehnen. Parler (Arbeiterpartei) widersprach ebenfalls der Dienstpflicht.

Die Debatte geht weiter.

## Nach Albanien!

Die „New Yorker Zeitung“ erklärt aus Genf, daß ein großer Teil der italienischen Generäle sich für Telegraphen, Telefonen und Sappeure von der süder, zeitigen Front abberufen wurden, um nach Albanien zu gehen.

## Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 23. Dezember. Westlicher Kriegsschauplatz

Im heißen Ringen nahmen gestern die tapferen Regimenter der 82. Landwehrbrigade die Spitze des Hartmannsweilerkopfes zurück. Der Feind erlitt außerordentlich schwere blutige Verluste und ließ 23 Offiziere, 1530 Mann als Gefangene in unseren Händen. Mit der Austräumung einiger Grabenrücken am Nordhange, in denen die Franzosen noch sitzen, sind wir beschäftigt.

Die Angabe im französischen Tagesbericht von gestern abend, es seien bei den Kämpfen um den Kopf am 21. Dezember 1300 Deutsche gefangen worden, ist um mindestens die Hälfte übertrieben. Unsere Gesamtverluste einschließlich aller Toten, Verwundeten und Vermissten betragen, soweit es sich bisher überlegen läßt, etwa 1100 Mann.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz. Keine Ereignisse von Bedeutung. Oberste Seereschiffahrt.

## Ein japanischer Dampfer versenkt

Malta, 23. Dezember. (Agence Havas) Der japanische Dampfer „Sasa Maru“ wurde am 21. Dezember im östlichen Mittelmeer durch ein feindliches Unterseeboot versenkt. Die Hafenbehörde von Alexandria wurde durch Funkpost benachrichtigt und sandte Hilfe. (Notiz des B. Z. B. In Lloyd's Register ist ein Dampfer „Sasa Maru“, 6227 Tonnenn, aufgeführt. Vielleicht handelt es sich um diesen.)

Amerikern, 23. Dezember. Nach einer Neutermelbung heißt der versenkte japanische Dampfer „Sasa Maru“. Er ist einer der großen Schiffe der Nippon Yusen Kaisha mit 12500 Tonnenn und ist 1914 gebaut.

## Lord Derby's Werbezahlen

Asquith verweigert die Auskunft

London, 22. Dez. (Melbung des Reuterschen Bureaus.) Im Unterhause erklärte Asquith, das Kabinett sei außerstande gewesen, seine Beratungen über das Ergebnis der Werbekampagne Lord Derby's zu beenden und er könne vor der Vertagung des Hauses keine Erklärung darüber abgeben. Das Mitglied der Arbeiterpartei Lodge erwiderte Asquith, mit Rücksicht auf die moralische Wirkung auf die Verdünnten und das Land selbst, doch wenigstens die ungefähre Zahl zu nennen. Asquith antwortete, daß sei zwar ein verlockender Vorschlag, aber eine solche Mitteilung ohne Angabe von Einzelheiten könnte als Versuch einer Irreführung ausgelegt werden. — Die Zahl der Rekruten sei aber ein glänzender Beweis von Vaterlandsliebe und Selbstopferung. In einigen Teilen des Landes hätten sich die unterwählenden jungen Männer nicht in genügender Zahl angemeldet, weshalb Asquith sein früher gegebenes Versprechen wiederholte, daß die Verdünnten nicht einberufen werden würden, als bis man mit Zustimmung des Parlamentes die unverheirateten jungen Leute zwang, Dienst zu nehmen.

Das Mitglied der Arbeiterpartei O'Grady, der Lord Derby bei der Rekrutierung half, vertritt in der „Daily Echo“ einen Artikel über den Werbefeldzug Lord Derby's, indem er approximative Zahlen gibt. Während der ersten Woche sei es ruhig gewesen, denn sei die tägliche Zahl der Rekruten von 74 000 (?) auf 336 000 (?) abgefallen. Am 12. Dezember, dem letzten Tage der Kampagne, meldeten sich 325 000 (?) Mann. Die Gesamtzahl der Anmeldungen während der letzten Woche hätte mindestens 1 539 000 (?) Mann betragen, während der neun Wochen der Kampagne Lord Derby's hätten fast 9 1/2 Millionen (?) Mann Dienst genommen.

## Der britische Postraub wird fortgesetzt

Kopenhagen, 22. Dez. Auf Befehl der holländischen Behörden in Antwerpen mußte, wie „Nationalistische“ meldet, auch der dänische Dampfer „Frederik VIII.“ die von Amerika nach Dänemark bestimmte Paketpost ausladen.

Amsterdam, 22. Dez. Die „Gondelsblad“ berichtet, ist die holländische Post von neuem durch die Engländer von einem holländischen Schiffe und zwar diesmal von der „Moordrecht“ geholt worden.

## Kriegsfahrten unter dem Halbmond

Im Laufe der letzten Fahrten der hohen Fluge Postfitter wiederholt darauf hingewiesen, beim deutlichen Beweise des Verständnisses dafür zu werden, daß ein Hauptgebiet seiner wirtschaftlichen Betätigung im Orient liege. Friedrich der Große und Wolke befinden sich unter diesen mit an erster Stelle. Wenn auch für die große Masse nicht zu klar bemerkbar, so wurde dieser Gedanke in der Zwischenzeit doch nie fallen gelassen; er fehlte Einflüssen immer wieder, und es waren nicht die Sechshundert, die eifrig an seiner Verwirklichung arbeiteten. — Nicht zuletzt der Kaiser. Sein Verzicht in Jerusalem und Damaskus, seine dort geleisteten Annehmungen ließen die Türken und überhaupt die ganze Welt des Islams in ihm den mochtvollsten Freund und den Beschützer ihres Glaubens, ihres Landes sehen. Damals schon, so darf man vielleicht sagen, wurde der Grund gelegt zum heutigen Schicksal und Trübsinn, welches das gesamte Reich Osman's als Dritten im Bunde an die Seite Deutschlands und Oesterreichs treten ließ, zu trauern, wie das Sultan erzwungen und bewährter Vorkriegsbedingungen gegen eine Welt von Feinden. Die große Masse der wirklich empfindlichen Kreise hat durchaus klar eingesehen, daß nur auf dem Wege des festen Anschlusses an die Zentralmächte das Geißel der türkischen Nation noch einmal zur Mitte kommen kann, daß aber sonst der drohende Untergang nicht abzuwenden ist. Was aber der Untergang der Türkei oder auch nur ihre Herabsetzung auf die Bedeutung einer Macht zweiten oder dritten Ranges auch für Deutschland und Oesterreich notwendigem weise bedeuten muß, das liegt zu klar auf der Hand; nicht nur eine ungebührliche Entartung des Balkanbalkanismus in Europa wäre die Folge gewesen, sondern auch das Vordringen der englischen Interessensphäre in Asien und Afrika. So liefen tatsächlich die Interessen der drei Mächte in ihren Grundlinien in den gleichen Bahnen. Während noch vor kaum dreißig Jahren der ganze Balkan für Österreich nicht die Knochen, sondern ein deutsches Glied war, ist heute ein deutliches Mißverhältnis hergestellt worden, um durch den Balkan hindurch mit eigenen Truppen den Weg zu stampfen, mittels dessen die Verdünnten sich zu eherner Arbeit die Mittel zu reichen vermöchten; tragen heute pommerische Seeleute den roten Fes der Moslimen auf ihren blonden Köpfen, und begründen blaue Augen von der Waterkant aus den Batteriestellungen der Dardanellen und Gallipolis freudig lachend den Treffer auf dem Eisenpanzer des treulosen, gefochten Briten. Und will's Gott, rücken sie dem auch noch da über den Leib, wo er die wichtigste Lebensader heilt.

Wie die vereinten Völkerheere im Westen und Osten, so haben auch die türkische Armee und die in ihr aufgegangenen deutschen Kampfgenossen unergänzbare Vorkämpfer an ihre Fahnen, gekleidet mit dem Gefühlsband der höchsten Wert, ist heute ein deutliches Mißverhältnis hergestellt worden, um durch den Balkan hindurch mit eigenen Truppen den Weg zu stampfen, mittels dessen die Verdünnten sich zu eherner Arbeit die Mittel zu reichen vermöchten; tragen heute pommerische Seeleute den roten Fes der Moslimen auf ihren blonden Köpfen, und begründen blaue Augen von der Waterkant aus den Batteriestellungen der Dardanellen und Gallipolis freudig lachend den Treffer auf dem Eisenpanzer des treulosen, gefochten Briten. Und will's Gott, rücken sie dem auch noch da über den Leib, wo er die wichtigste Lebensader heilt.

Wie die vereinten Völkerheere im Westen und Osten, so haben auch die türkische Armee und die in ihr aufgegangenen deutschen Kampfgenossen unergänzbare Vorkämpfer an ihre Fahnen, gekleidet mit dem Gefühlsband der höchsten Wert, ist heute ein deutliches Mißverhältnis hergestellt worden, um durch den Balkan hindurch mit eigenen Truppen den Weg zu stampfen, mittels dessen die Verdünnten sich zu eherner Arbeit die Mittel zu reichen vermöchten; tragen heute pommerische Seeleute den roten Fes der Moslimen auf ihren blonden Köpfen, und begründen blaue Augen von der Waterkant aus den Batteriestellungen der Dardanellen und Gallipolis freudig lachend den Treffer auf dem Eisenpanzer des treulosen, gefochten Briten. Und will's Gott, rücken sie dem auch noch da über den Leib, wo er die wichtigste Lebensader heilt.

Nach längeren Tagen der Vorbereitung ist endlich die ersehnte Stunde, die mich an Bord des Kaiser's. Osmanischen Torpedobootes ... führte, das zur ... Armee nach Gallipoli führt. Hier in Konstantinopel war alles ganz anders wie im Westen, wenn man zur Front — oder gar ins Hauptquartier reiten wollte. Das sollte man sehr bald gemerkt! Gott da man vielleicht auch nicht gerade angenehm, daß ein D-Bug mit fünflicher Gewissenhaftigkeit und beugenen „nur für Militär“ bestimmten D-Wagen, Speile und Schlafröhren die reisenden Kriegsmänner vom Haupt- und Zentralbahnhof Konstantinopel aus unmittelbar bis zur Station „Gallipoli“ bringen werde, so wurde einem doch bei der ersten Meldung schon am Kriegsmuseum in Stambul und der damit





# Provinz Sachsen und Umgebung

## Der Krieg und die Krieger

### Mütter des Ehemanns Krieges

Das Ehemanns Krieg 2. Klasse erziehen: Oberbürger Ernst Griebach aus Großten, Unterbürger Kurt Müller aus Gumburg, die Gelehrten Richard Franke und Ferdinand Graubner aus Hainroth, Albert Schmus aus Hainroth, Unterbürger G. Wittig, Rendantenmann Otto Kufel, Paul Wölsche, Rendanten G. Spangenberg, Unterbürger Ernst Schürig und Rendanten Ernst Schürig, sämtlich aus Gumburg; Rendanten Mejer und Sonnenborn des 1. Grades, Rendanten Infanterieregiment Nr. 98, Unterbürger Fritz Richter aus Dessau, Ober-Waizone Franz Berg aus Cappelendorf, Unterbürger Otto Schütz aus Cappelendorf, Rendanten Friedrich Otto Schürig aus Döberitz, Unterbürger Robert Rinte aus Gumburg.

### \* Förderung

**Landwehr, 22. Dez.** (Förderung - Kriegsförderung) Der Offizierskandidat Hermann von hier wurde zum Feldwebel ernannt. - Nützlich wurden den Feldwebeln von hier die Besondere-Befehle (etwa 200 Stück) überlassen, die Familien erhielten neben freier Wohnung eine entsprechende Besoldung von 5-10 Mark (jeweils 1000 Mark). - Die Besondere-Befehle zum Kriegstrang unter Leitung der Gelehrten des Landesdienstes, Franz Bürgermeister, Hermann, welche heute größere Posten von Henden und Strümpfen zur Bekleidungsförderung nach Leipzig an den Wollwarenmarkt nach dem Kriegstrang ab.

**K. Ritterfeld, 22. Dez.** (Förderung) Im Bereiche des Landesdienstes wurden die Offizierskandidaten Hermann und Wiegand zu Leutnants d. S. I. befördert.

**Lehrer, 22. Dez.** (Einer der jüngsten Kriegsförderung) Es mocht aus dem nahen Köttigau vor dem Krieg gekommen. Im Alter von 15 Jahren verließ der Sohn seine Eltern, um in die Armee zu gehen. Er wurde in den Reihen der ersten Infanterie-Regimenten, in denen er sich in der Mitte um Einstellung ins Meer wandte, welche erst die nächste Einstellung ein. Nach dem Entlassen erhielt er den Rang eines Leutnants und beschäftigte sich als Schriftführer. Da er sich aber sehr unwohl fühlte und bei verschiedenen Ärzten eine über sein Alter hinausgehende geringe Heilung erzielte, erfolgte bald die Einstellung und Einstellung in die Marine. Der neugeborene Soldat bewies bei den verschiedenen Gelegenheiten eine solche Ausdauer, daß er schon im September zum Leutnant befördert und am 3. Oktober mit dem Ehemannstrang ausgeschieden wurde.

**H. Rangsdorf bei Meuselwitz, 22. Dez.** (Die späte Heilung eines Soldaten) Zum zweiten Male mußten unsere Feldwebel seinen Weisheiten vor dem Feinde stehen. Während der letzten Kämpfe war er krank, sein Gesundheitszustand war sehr schlecht, er konnte nicht mehr kämpfen. Er wurde in ein Lazarett gebracht, wo er sich bald erholte. Er wurde am 3. Oktober mit dem Ehemannstrang ausgeschieden.

**C. Querfurt, 22. Dez.** (Ehemannstrang) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde. - Heute nachmittag wurde im Lager ein Ehemannstrang für die Verdienstlichen der Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsmobilisierungsfrage) Die hiesige Gemeinde beschloß, von dem hiesigen Gemeinderat abzugeben, die Kosten, sowie die Ausgaben und das Bier in Geld anzunehmen und den aus der Gemeinde im Jahre 1918 den Kriegstrang damit eine Weisheit zu bezeichnen.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Angelegenheit der Gemeinde) Im Bezirk der Gemeinde fand ein Familienfest statt, zu dem sich die Gemeinde zahlreich einfinden hatte. Nach einer Ansprache des Herrn Pastors Stolle schritt man zur Angelegenheit eines Ehemannstranges. Seit alten Zeiten hat unter der einen Schenkung als Bannpfeiler im Dorf, der Ertrag der Mangelung soll dem Verein für Sanitätswesen zufließen.

**Aus dem Königreich Sachsen, 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Ehemannstrang) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Ehemannstrang) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

## Kirche, Schule, Jubiläen usw.

**Merseburg, 22. Dez.** (Die Volksschullehrer-Bildungs- und Weisheit der Regierung) Die Weisheit der Regierung (1915, 1916 und 1917) wurde von je 180 000 Mark. Die Gesamtsumme der Weisheit der Regierung (1915, 1916 und 1917) wurde von je 180 000 Mark. Die Gesamtsumme der Weisheit der Regierung (1915, 1916 und 1917) wurde von je 180 000 Mark.

**W. Meiningen, 22. Dez.** (Vom Genuß) Wie die Weisheit der Regierung (1915, 1916 und 1917) wurde von je 180 000 Mark. Die Gesamtsumme der Weisheit der Regierung (1915, 1916 und 1917) wurde von je 180 000 Mark.

**Salzwedel, 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (Kriegsopfer) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

## Krankheiten, Unglücks- und Todesfälle

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**W. GutsMuths (GutsMuths), 22. Dez.** (GutsMuths) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**Aus Landes- und Stadtparlamenten - Wahlen**

**Landwehr, 22. Dez.** (Landwehr) Die Ehemannstrang der hiesigen Gemeinde, die sich während des Krieges ausgezeichnet hatten, abgehalten. Die Ehemannstrang der Gemeinde hatte eine Feiernacht von 205 Mk., der dem Hohen Krieg überlassen wurde.

**an beiden Feiertagen**

**„Festessen“**

**Prachtvolle holländ. Austern**

**Kaiser-Mallossol-Kaviar**

**Helgol. Hummer.**

**Walhalla-Theater**  
8.10 Uhr

Paul Lincke's grüster Operettenschlager:  
**Grigri, die Tochter des Negerkönigs Magawewe.**  
Glänzende Besetzung. — Riesiger Erfolg!  
Heiligen Abend keine Vorstellung.

**Zoologischer Garten.**

Am 1., 2. und 3. Weihnachtsfeiertage  
von nachmittags 2 1/2 Uhr ab

**Fest-Konzert**

vom  
**Görlach-Orchester.**

Auch an den 3 Feiertagen ermässigte Eintrittspreise:  
Erwachsene 50 Pfg., Kinder 20 Pfg.,  
Militär ohne Dienstgrad vorm. 10 Pfg., nachm. 20 Pfg.

Auf dem Konzertplatz:  
**Ausstellung französischer Beutegeschütze.**

Als Weihnachtsgabe:

Dauerkarten für das Geschäftsjahr 1916 (vom 1. April 1916  
bis 30. März 1917) berechnen bereits vom 1. Januar 1916  
ab zum Eintritt und sind vom 23. Dezember 1915 ab  
an Kasse I (Tiergartenstrasse) erhältlich.

**Nordsee**



Gr. Ulrichstraße 55.  
Telephon 1574 u. 1275.

**Seefische frisch und billiger!**

- Portionschellfisch . . . . . 58 S.
- Goldbarsch o. S. . . . . 58 S.
- Jüt. Angelschellfisch . . . . . 72 S.
- Kabeljau a. S. . . . . 60 S.
- Karbonaden . . . . . 75 S.
- Pa. Eiskarpfen . . . . . 105 S.
- Lebende Karpfen und Schlei.

**Pfahlmuscheln 100 Stk. 75 S.**

Serner frisch aus der Räuchererei.

**Neue zarte Riesenlachsheringe 50 Stk. 55 S.**

ff. geräuch. Schellfisch 1/2 Pfund 45 S.

Feinste Ostseeprotten Risse nur 85 S.

Empfehlen unter reichhaltiges Lager in Süßkonserven.

Bestellungen auf Freitag-Zusendung ins Haus können wegen Ueberhäufung nicht mehr annehmen.

Praktisches

**Weihnachts-Geschenk!**

**Briefbogen**

:: mit Umschlägen ::

in geschmackvollen Kästen und Packungen wie alljährlich

von **50 Pfennig** an mit und ohne Namen-Aufdruck.

Zu haben in der

Geschäftsstelle der Halleschen Zeitung  
Leipzigerstrasse 61/62.  
Fernruf 8108—8110.

**Empfehle für die Feiertage**

alle Sorten Fleischwaren in prima Qualität bei billiger Berechnung sowie in frische Würst. Ausserdem jeden Sonnabend frische die so beliebten Blut- und Leberwürstchen nach Berliner Art. Jeden Abend warme Knoblauchwürst.

**P. Bauermann,** am Hallmarkt, Telephon 1223.



**Kinderwagen Sportwagen Puppenwagen**  
Renderte zur Auswahl.  
Konkurrenzlos billige Preise.

**C. Klappenbach,** Grosse Ulrichstr. 40/41 parterre und I. Etage. 0444

Für  
**Weihnachtseinkäufe und Liebesgaben**  
besonders billige Preise.  
**G. Liebermann,**  
Geiststrasse 42.

**Stadt-Theater**

Dreitag den 24. Deabr. 1915: **Waldschloßchen.**  
Sonntag den 25. Dez. 1915 nachm. 3 1/2 Uhr: **Der gestiefelte Kater.** Abends 7 1/2 Uhr: **Die Jüdin.**  
Sonntag den 26. Deabr. 1915 nachm. 3 1/2 Uhr: **Tiefeland.** Abends 7 1/2 Uhr: **Der Bettelstudent.**  
Montag den 27. Deabr. 1915 nachm. 3 1/2 Uhr: **Hänsel und Gretel.** Darauf die drei Zauberblätter. Abends 7 1/2 Uhr: **Die drei Könige.** Herodes' Tod.

**Trikottailen**  
in glatt und befeht.  
Viele Neuheiten!  
Nur gute Qualitäten!  
**H. Schnee Nchf.**  
A. u. F. Ebermann, Halle, Gr. Steintrabe 84.

Stimmen von Klavieren und Sägen wird repariert und gut bezogen.  
Grosse Brandstrasse 22/23

**Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).**

Versicherungsstand Ende 1914: 1 Milliarde 166 Millionen Mark  
Bankvermögen Ende 1914: . . . . . 458 Millionen Mark

An unsere Versicherten!

Der Vorstand hat mit Genehmigung des Aufsichtsrates die Dividende der Versicherten wie folgt festgesetzt:

	für 1916 gegen 1915	
I. Grunddividende (Plan A I):	33 %	36 % der Todesfallprämie
	und 16 1/2 %	18 % der alternativen Zusatzpr.
II. Dividendenplan A II:	44 %	46 % der Todesfallprämie
	und 22 %	23 % der alternativen Zusatzpr.
III. Dividendenplan B:	2,70 %	2,75 % der einbez. Gesamtpr.-Summe.
IV. Dividendenplan C:	Verminderung der Prospektdividende um 2 %.	

Bis heute, also nach 17 Kriegsmonaten, betragen unsere Kriegstodesfälle mehr als 17 Millionen Mark. Dieser Betrag ist voll ausbezahlt bzw. voll zurückgestellt. Die mässige Verminderung der Dividenden macht ausserdem einen Betrag frei, der die in 1916 anfallenden Kriegssterbefälle zu decken hat. Da noch kein Ende des Krieges abzusehen ist, nehmen wir vorsichtshalber für 1916 die gleich starken Verluste wie in 1915 in Aussicht.

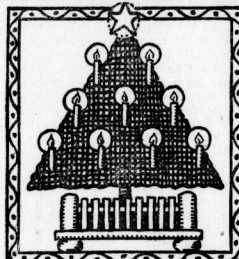
Kraft der Bankverfassung schöpfen wir — von der allgemeinen Reserve abgesehen — die ausserordentlichen Mittel zur Deckung der Kriegsverluste aus unseren beiden Sicherheitsfonds I und II (Dividendenreserve und Dividendenergänzungsreserve), in welchen die Geschäftsüberschüsse zusammenfliessen. In normalen Zeiten speisen diese Sicherheitsfonds nur die Dividende, was sie für Kriegssterbefälle hergeben, vermindert also die Dividende.

So wird mit kleinem Opfer Grosses erreicht: Durch den Verzicht unserer Mitglieder auf einen geringfügigen Vorteil ist für die Hinterbliebenen derer, die im Felde fallen, gesorgt.

Stuttgart, 21. Dezember 1915.

**Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).**

Der Vorstand.



**Weihnachts-Geschenke**  
in  
**Kristall und Porzellan.**

Spezialität:  
**Tafel- u. Kaffee-Service**  
in grösster Auswahl.  
**J. A. Heckert,**  
16 Gr. Ulrichstrasse 16.

**Nur nicht sitzen bleiben.**  
Zur Ostervertretung erteilt erfahrener Pädagoge, d. grosse Erfolge aufzuweisen hat, gründlichen Nachhilfeunterricht in allen Fächern. Beginn jederzeit. Am besten suchen in den Ferien. Angebote unter B. H. 2880 an **Rudolf Mosse, Brüderstrasse.**

**Feldpost-Dauerkuchen**  
Beste Qualität, vollständig schmeckend, haltbar und nahrhaft — Großer Verkauf.  
**Ronditorei C. Zorn.**

Schirmabrit von  
**L. M. Werkmeister,**  
Seipzigerstr. 29  
am Zurm.  
Grösste Auswahl.  
Billigste Preise  
am Blaque.

**Bacher's Wollwasch-Seife**  
verhindert das Einlaufen u. Verfilzen sämtlicher Wollwaren. Allein zu haben im **Sporthaus**  
**Julius Bacher,**  
Halle, Leipzigerstr. 102.

**Alumnat, Blankenburg - Harz,**  
nimmt neue Zöglinge auf. Berechnung zum einjährig-freiwilligen Dienst und Eintritt in O II einer braunschweig. Oberrealschule. Prospekt durch die Direktion.

**Schöne Winteräpfel**  
in halbsüßigen Sorten handgepflückte Dauermere a. Str. 16 Bf. mit Kern und frohlicherer Verwendung gegen Nachnahme.  
**Gustav Richter, Mägeln b. O.** Bez. Leipzig, Fernruf 21.

**Fasanen und Hasen**  
kauft  
stets Jedes Quantum gegen sofortige Kasse  
**Alfred Bernhardt,**  
Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 48.

Einmal neue  
**Kutscherpelzjagdnur**  
Königsberger Str., Magdeburg  
27. Etage, sehr preiswert abzugeben  
6188a) **Wienbrunnstr. 25.**









# Bekanntmachung,

## betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratsverfügungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird. \*)

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroß und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremteten oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außer europäischer Hanf, wie Manilahanf, Silabhanf oder die indischen Hanfsorten, Reiselandschafwolle und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

### § 2.

#### Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

a) die in § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfasertroßes und der Abfälle;

b) die faberartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;

c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

### § 3.

#### Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern,

#### I.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schiebt, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
- 2. wer den Verbleibenden, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.
- 3. wer die Vernichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fälschlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

#### II.

Wer vorläufig die Anstufung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

Wer fälschlich die Anstufung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fälschlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähzwirnen verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsanfang vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerwaren zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandocque, Mexico fair average und geringer.

d) die Herstellung von: Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaselumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Karbenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

e) die Herstellung von Gewebe aus Nähgarn jeiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn jeiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gefärbt sind, gelten nicht als gebleicht.

f) die Verarbeitung der bei Infrastretter dieser Bekanntmachung auf Kettenäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

### § 4.

#### Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen jeiner als Leinengarn Nr. 28 engl. ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegs-Lieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegszwecke aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen nicht jeiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als  $\frac{1}{10}$  des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht jeiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

\*) Garne jeiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Heinenen-Rechnungsstelle Amtsgeschäft, Berlin SW 58, Schinkelstr. 1-4, anerkannt.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Material vorhandene Vorräte nur mit  $\frac{1}{2}$  ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat bereitgestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Änderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gefärbte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

### § 5.

#### Veräußerungserlaubnis der Bastfaserohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserohstoffen an Bastfaserspinnereien und -seilerereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilererei zur Beschaffung von Bastfaserohstoffen vorweisen.

### § 6.

#### Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz 6 bezeichneten faberartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;

b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

### § 7.

#### Anstufungserlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmt gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

### § 8.

#### Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

### § 9.

#### Infrastretten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Infrastretten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungserlaubt für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. R. U. aufgehoben. \*)

\*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Jute und Zuteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Magdeburg, 23. Dezember 1915.

Der Feld. Kommandierende General  
des IV. Armeekorps:

Frb. von Lyncker,

General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Bekanntmachung.**

Rothweizen unter dem Hinweis des Oekonomierats Weidke in Rummel die Mühle in Klauenfels ausgebrochen ist, wird über dieses Geschäft die Geschäftsleitung beauftragt.  
Die nach der diesbezüglichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 5. Mai 1914 erlassenen Bestimmungen, welche im 19. Stück des Regierungskommissariats von 1914 abgedruckt sind, sind, soweit sie nicht für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt sind, genau zu beachten.

Halle a. S., den 23. Dezember 1915.

Der königliche Landrat des Saalkreises.

Dr. 24711. S. S.: Haase, Rechtsanw. 0461

**Bekanntmachung**

Über den Auslass von Schilffrüchten.

Auf Grund der §§ 5 und 19 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 betr. die Errichtung von Kreisprüfstellen und die Verordnungsregelung wird für den Stadtkreis Halle a. S. folgendes bestimmt:

§ 1. Der Weizen im Kleinhandel ist, für die Kleinhandels-Geschäfte freigegeben, hat in keinem Laden oder an keinem Verkaufstisch ein Verzeichnis dieser Schilffrüchte auszuhängen. Der Auslass ist an einer jedem Käufer in die Augen fallenden Stelle auszubringen und muß auch aus einiger Entfernung deutlich lesbar sein.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 150 M und im Unmöglichen mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Halle a. S., den 21. Dezember 1915.

Die Kreisprüfstelle für den Stadtkreis Halle a. S.

**Bekanntmachung**

Für die Selbstvermehrung wird der Wirtschaftskreis von 12 Uhr auf 2 Uhr nachts verlegt. Die Wirtschaftseinrichtungen und sonstigen Veranstaltungen, die nur bis 11 Uhr stattfinden dürfen, werden bis 12 1/2 Uhr gestattet.

Magdeburg, den 11. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armekorps.

Frhr. von Bunker, General der Infanterie, à la suite des Aufklärungs-Bataillons Nr. 2.

**Bekanntmachung**

Über die Bestellung von Schlichtern und Schöfeln.

Rom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung von Schlichtern und Schöfeln die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. Gewerliche Betriebe, in denen Schlichtern hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Arbeitermenge zu Schlichtern berechnen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu beschäftigt haben.

Die näheren Bestimmungen enthält der Reichsminister.  
§ 2. Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen nur gewerbemäßigen Bestellung von Schlichtern und Schöfeln nicht verwendet werden.

§ 3. Als Schöfeln im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zustellungen aus Sachkenntnis und Gutes, auch unter Zuhilfenahme von Sachverständigen, sowie Rüstern, Mandeln und Bergleuten.

Als Schlichter im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerverarbeiter jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinen, Fondants, Marzipanen, Gebäckwarenhersteller, Obervogelkuchler.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterkäse, Margarine, Kunstbutter sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art, mit Ausnahme von Schafwoll- und Schafwollwolle.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbekundung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtspflicht und der Angelegenheiten der Geschäftsbekanntmachung, über die Einrichtungen und Geschäftsbekanntmachung, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Berichtspflichtig zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsbekanntmachung zu enthalten. Sie sind hierzu zu berechnen.

§ 6. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abruch dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Aufsicht des § 5 zuwider Verstoßigkeiten nicht beibringt oder der Mitteilung über Verwertung von Geschäftsbekanntmachung sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Auslass unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Befolgung nur auf Antrag ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzureichend zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung im Besondere zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde beruht keinen Aufschub.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.  
Berlin, den 16. Dezember 1915.  
Der Reichsverweser des Reichspräsidenten.  
Rathsd.

**Rodel-Schlitten = Schlittschuhe**  
zu billigsten Preisen.  
**Hempelmann & Krause**  
5 Kleinmachleben S. [9469]

**Hamburger Nachrichten**  
Hamburg, Speersort 11 Hamburg, Speersort 11  
Gegründet 1792  
Täglich zwei Ausgaben  
Post-Bezug 9.— Mark vierteljährlich (Bestellgebühr nicht inbegriffen)  
**Weltbekannte bedeutende politische Zeitung**  
Erste Börsen-, Handels- und Schifffahrts-Zeitung Nordwestdeutschlands  
**Anzeigenblatt ersten Ranges**  
Haupt-Geschäftsstelle: Speersort 11  
(Genaue Anschlag erstorberlich)  
**Ausland-Ausgabe der Hamburger Nachrichten**  
Speersort 11 **Hermann's Erben, Hamburg** Speersort 11  
Herausgeber und Verleger der Hamburger Nachrichten und des Hamburger Adreßbuchs  
Börsemarkt Zimmer Nr. 38  
**Auswärtige Geschäftsstellen:** Berliner Schrittleitung Berlin W. 8, Kanonierstraße 38, 1. Annahme Berlin W. 8, Kanonierstraße 38, 1. Cuxhavener Geschäftsstelle Cuxhaven, Deichstraße 170

**Bekanntmachung.**  
Zur Umelung von Verordnungen ist das Büro VIII. Großer Berlin Nr. 11, am Sonntag, den 26. Dezember 1915 & Weihnachtsfeierling von 9—10 Uhr geöffnet.  
Halle a. S., den 21. Dezember 1915. Der Magistrat.

Für tüchtigen Arzt bietet sich infolge Wegzuges eines Arztes  
**günstige Gelegenheit zur Niederlassung**  
in angenehmer Stadt Mitteldeutschlands. 0424  
Geht. Offerten unter N. 7079 durch den Invalidendank Berlin W. 9 erlösen.

**Herrschaftl. Einfamilienhaus**  
mit 9-10 Zimmern und reichl. Zubehör, elektrisches Licht, Zentralheizung und Garten mit 1 April 1916 an mieten eventl. an kaufen gesucht. Ingehoire mit Angabe des Preises unter B. W. 8291 an Rudolf Mosse, Brüderstraße 4. 0456

**Landgut**  
90 Morgen Weizen und Hülsenfrüchten, viel Vieh, familiäres Geschäft noch vorhanden, mit familiärem und totem Inventar für 200.000 Mk. (200.000) Abzahlung zu verkaufen. 5% mit A. E. 2004 an Rudolf Mosse, Griurter erlösen. 0440

**Sette Schweine**  
zu Schilffrüchten, sowie Sette und angelesichte 0443  
**Eimer und Schöte faust K 8 h l e r, Großschifferei, Teilschifferei, 78, Bernur 2325.**  
**Ziegen, Hasen, Kaninchen, Felle und Säue faust 0407**  
**John Bernhard, Sellnerstr. 4**  
Ohl erhaltener 0450

**Electromotor für Drehstrom, 50 PS, 1500 Umdrehg., 3000 Volt, 50 Frequenz, mit Schleifringantrieb, Vollanlasser und Zubehör ist abzugeben. Angebote erlösen unter U. 7081 durch Invalidendank Berlin W. 9.**

**Feldpost-Kartons**  
zu 5, 7, 8, 10, 12 Pfg. Neu! Für 6 Eier 15 Pfg.  
**Aug. Weddy,**  
Leipzigstr. 22 und Gestalt. 9.  
Für Heeres-Lieferungen kauft  
**Alt-Messing, Alt-Kupfer, Eisen-Sint = Blei, Fern-Messing, Metallschere, Hartguss etc. 0480**

**Herrschaftliche Wohnung**  
an vermieten, Röhres Bauburo Westr. 2 [9125]

**Zuaven-Jacken**  
  
**Schulterkragen Golf-Jacken.**  
Unübertroffene Auswahi. Besondere Reueiten.  
**H. Schnee Nachf.**  
A. & F. Ebermann, Halle S., Gr. Steinstr. 84.

**Bis Neujahr verreist.**  
**Dr. Brennecke,**  
Magen-Darmarzt.

**Schirme**

**F. B. Holznol,**  
Seipalgertr. 98/99. [9184]

**Chehrerin** sucht 2 ferre Zimmer in herrschaftl. Wohn-ung. Offerten mit Preisangabe unter Z. h. 7092 an die Geschäftsstelle d. Zeitung. 0445

**Familien-Nachrichten.**  
  
Heute erhielten wir die tieftraurige Nachricht von dem Heldentod unseres heiligsten Sohnes  
**Oskar**  
Hauptmann im 86. Infanterie-Regiment.  
Dies zeigt in tiefster Trauer an  
**Oswald Troitzsch**  
Petersdorf.  
9447

Gestern Abend entschlief sanft unsere liebe Mitschwester, die Stiftsdame  
**Fräulein Otilie von Flotow**  
in herzlicher Trauer  
Die Aebtistin und die Damen des von Jenaschen Fräuleinstiftes.  
Halle a. S., den 22. 12. 1915.  
Die Trauerfeier findet im Stift am 24. 12. vormittags 11 Uhr statt. 0454

**Danksagung.**  
Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgange unserer lieben Mutter, der  
**Frau Franziska Thierichens**  
geb. Engel  
sagen wir hiermit unseren aufrichtigsten Dank.  
Berlin, Halle (Saale), d. 29. Dezember 1915.  
Die trauernden Hinterbliebenen. 0455